

Kreis Warendorf · Postfach 110561 · 48207 Warendorf

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8
Bergbau und Energie
Postfach

44025 Dortmund

Datum
21.09.2006

**Geplante Errichtung und Betrieb des Bergwerks Donar;
Festlegung des Untersuchungsrahmens für die bergbauliche Umwelt-
verträglichkeitsprüfung**

Scopingtermin am 23.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Errichtung und zum Betrieb des Bergwerks Donar ergeben sich über den engeren Untersuchungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) hinaus folgende allgemeine Forderungen des Kreises Warendorf.

Die Errichtung und der Betrieb des Bergwerks Donar ist mit erheblichen und umfassenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange verbunden.

Der Kreis Warendorf erwartet aufgrund des Umfangs des Vorhabens und der vielfältigen Auswirkungszusammenhänge auf die Umweltgüter und die öffentlichen und privaten Sachgüter sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eine detaillierte und weitreichende Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens.

Bei der Darstellung der Auswirkungen sind nicht nur Aussagen zu treffen, inwieweit Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können; vielmehr ist auch darzustellen, unter welchen Voraussetzungen die prognostizierten Auswirkungen vermieden werden könnten. Dies trifft vor allem auf die Untersuchung und Darstellung der Auswirkungen zu, die durch Bergsenkungen bedingt sind. In diesem Zusammenhang erwartet der Kreis Warendorf auch Aussagen darüber, ob durch Bergeversatz eine Reduzierung der Auswirkungen erreicht werden kann.

**Amt für Planung
und Naturschutz**

Auskunft erteilt
Herr Müller

Zimmer
346
Telefon
(02581) 532346

Fax
(02581) 532300

E-mail
Heinz-Juergen.Mueller@kreis-
warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Sprechzeiten:
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Kommunikation:
Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 2452
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 · Kto 2683
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 · Kto 1 000 017
Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 · Kto 100 487 100

Postgiroamt Dortmund
BLZ 440 100 46 · Kto 225 63-462

Die folgenden allgemeinen Forderungen zum Vorhaben werden im Grundsatz auch von der Stadt Drensteinfurt erhoben. Der Kreis Warendorf unterstützt damit ausdrücklich die Position der Stadt Drensteinfurt im Scopingtermin.

1. Erweiterung des Untersuchungsgebiets

Sollten sich bei der Untersuchung, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, Zusammenhänge abzeichnen, die über das Untersuchungsgebiet der UVS hinausgehen, ist dieses entsprechend zu erweitern.

2. Untersuchung über die sozioökonomischen Auswirkungen des Vorhabens

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Vorhabens sind in einem gesonderten Gutachten aufzuzeigen. Hierbei sollen auch die wirtschaftlichen Chancen des Vorhabens aufgezeigt werden.

Da die UVS nicht nur direkte Auswirkungen auf die Umweltgüter und den Menschen, sondern auch sekundäre Wirkungen darstellen soll, entspricht die Forderung nach einem Gutachten dem Wesen nach auch dem UVP-Gesetz.

Gegenstand des Gutachtens sind Arbeitsplatzentwicklung, Entwicklung der Kaufkraft, Umsatzentwicklung im Handwerk, Zulieferbetriebe, Gewerbeentwicklung, Wohnbauflächenentwicklung, Infrastruktur, Wohnwert, Tourismus, Wanderungsbewegungen und Bevölkerungsstruktur.

Die Auswirkungen sind getrennt für die drei betroffenen Kommunen aufzuzeigen. Die Aussagen des Gutachtens müssen Grundlage für eine zu regelnde gerechte Nutzen-Lastenverteilung der betroffenen Kommunen sein.

3. Leitbild über Folgenutzungen und Landschaftsentwicklung

Für den vom Vorhaben berührten Bereich ist ein Leitbild für die Landschaftsentwicklung und die Folgenutzungen nach dem Abbau zu erstellen. Die Ergebnisse der sozioökonomischen Untersuchung sind bei der Leitbildentwicklung zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des Leitbildes sind die vom Abbau betroffenen Privaten und die relevanten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ziele des Leitbildes sind in den Regionalplan mit aufzunehmen und bei der Rahmenbetriebsplanung zu beachten.

4. Konzept über die Abwicklung von Folgeschäden

Die Frage der Haftung und Kostenübernahme von nicht vermeidbaren Folgeschäden ist für die öffentlichen und privaten Eigentümer von zentraler Bedeutung. Das Bergwerk Donar soll nach Aussagen der Deutschen Steinkohle AG (DSK) privatwirtschaftlich betrieben werden. Über die Haftung und Kostenübernahme von bergbaubedingten Folgeschäden nach Abschluss des Bergwerks oder einer möglichen Insolvenz des privaten Betreibers sind rechtssichere und dauerhaft belastbare Regelungen vor Aufnahme des Abbaubetriebes zu treffen.

Diese Regelungen sind in einem mit den Betroffenen aufzustellenden verbindlichen Konzept zur Behebung und Begleichung von Schäden aufzunehmen. In diesem Konzept ist auch das begleitende Monitoring zu regeln.

Im Rahmen des Konzeptes sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Gutachterliche Aussage zur Art und zu dem erforderlichen Umfang von Beweissicherungsmessungen für Bauwerke, Geländeoberfläche, Oberflächenwasserspiegel, Grundwasserstand etc.
- b) Beweissicherung für alle gefährdeten Bauwerke, die Geländeoberfläche, den Wasserspiegel etc.
- c) In Anbetracht dessen, dass der Setzungsnullrand nur prognostiziert werden kann, ist die Beweissicherung so weit über den Nullrand auszudehnen, wie Bodenbewegungen und sonstige Veränderungen nicht sicher ausgeschlossen werden können.

5. Landwirtschaftliches Strukturgutachten

Für den Bereich ist in enger Abstimmung mit den Landwirten und den berufsständischen Vertretungen ein Strukturgutachten über die Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung aufzustellen.

Das Gutachten wurde in der Zwischenzeit von der DSK zugesagt. Die Ergebnisse sind bei der Leitbildfestlegung zu beachten.

Forderungen zum engeren Untersuchungsrahmen der UVS

1. Schutzgut Landschaft: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der betroffene Landschaftsraum ist als typischer Bestandteil der Münsterländer Parklandschaft von hohem landschaftlichen Wert anzusprechen.

Es liegen eine Vielzahl wertvoller Landschaftselemente und schutzwürdiger Biotop nach dem Biotopkataster des Landes vor, die häufig grundwassergeprägt sind und durch entsprechende Änderungen besonders berührt werden.

1.1 Als besonders sensibler Bereich ist das Naturschutzgebiet Kurricker Berg zu betrachten, ein Kuppenbereich mit Trockenrasenrelikten und einer Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten. Die Auswirkungen des Abbaus auf diesem Gebiet sind gesondert aufzuzeigen. Das Gleiche gilt für die vorhandenen Kleingewässer und naturnahen Waldbereiche.

1.2 Für den Abbaubereich liegt der Landschaftsplan "Drensteinfurter Platte" vor. Weite Teile des betroffenen Bereiches sind mit dem Entwicklungsziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft - dargestellt.

Neben dem Naturschutzgebiet Kurricker Berg sind das Landschaftsschutzgebiet Mersch sowie geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die Festsetzungen zu diesen Gebieten, insbesondere zu Fragen der Grundwasserveränderung, sind zu beachten.

Mit der Umsetzung des Landschaftsplanes wurden eine Vielzahl von Pflanzmaßnahmen realisiert.

Sämtliche Maßnahmen sind nach § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und vor Veränderungen zu bewahren.

- 1.3 Der Untersuchungsumfang, der in der Vorlage dargestellt wurde, wird nicht als ausreichend angesehen.

Der Amphibien- und Libellenbestand ist für den gesamten Untersuchungsraum zu erfassen. Eine Reduzierung auf Gewässer ist nicht ausreichend. Neben den Laichgewässern sind auch die übrigen Teillebensräume zu erfassen.

Neben den dargestellten Tierartengruppen sind folgende Tierarten zu erfassen:

- Reptilien
- Fledermäuse
- Weitere ausgewählte Säugetierarten: Bilche etc.

Als besonders und streng geschützte Arten sind aufzunehmen:

- Arten des Anhanges IV der FFH-RL (Art. 12 f FFH-RL, § 19 (3) BNatSchG)
- Europäische Vogelarten des Anh. I und des Art. 4 (2) VS-RL, der Roten Liste NRW (0,1,R,2,3,I) und Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- Sonstige streng geschützte Arten

Diese Forderung gilt auch für Pflanzenarten.

2. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

- 2.1 Umfassende Untersuchung und Darlegung der Veränderungen der oberflächennahen Wasserquantität und -qualität durch das Vorhaben.

Dies gilt insbesondere und ausdrücklich auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf die vielen Eigenwasserversorgungsanlagen im Untersuchungsgebiet, mit denen Brunnenwasser als Trinkwasser genutzt wird.

(Untersuchung und Dokumentation des Ist-Zustandes, Prognose der erwarteten Veränderungen, Abhilfemaßnahmen, Kontrolle während und im Anschluss des Abbaus (Grubenwasseranstieg), bis weitere Veränderungen sicher ausgeschlossen werden können.)

Dabei müssen auch die hydrogeologischen Besonderheiten im Bereich des Emscher Mergels Berücksichtigung finden:

So ist aus Untersuchungen des Geologischen Dienstes NRW (GLD NRW) und der Wilhelms-Universität Münster bekannt, dass im Untersuchungsbereich (und darüber hinaus) Austauschwässer von oberflächennahem Süßwasser mit salzhaltigen Tiefenwässern vorliegen.

Charakteristisch für die Austauschwässer dieser Region sind neben der hohen Leitfähigkeit und erhöhter Ammoniumwerte u.a. die hohen Konzentrationen an Fluorid, Bor und Strontium. Sie führen bereits heute schon bei den Hausbrunnen teilweise zu Grenzwertüberschreitungen der Trinkwasserverordnung.

Die Untersuchungen des GLD NRW und der Universität Münster belegen ferner eine verstärkte Wegsamkeit von Methan: Das hochmineralisierte Wasser führt verstärkt Methan aus den Tiefenschichten des Untergrundes mit sich. Kritisch ist dies insbesondere dann, wenn es zu Anreicherungen in der Wasserversorgungsanlage, wie z. B. im Druckkessel, kommt und explosionsfähige Methan-/Luftgemische entstehen.

- 2.2 Prüfung, ob die möglichen Veränderungen der (Trink-)Wasserqualität in Hausbrunnen sich tatsächlich auf den Untersuchungsraum beschränken und nicht darüber hinaus reichen (z. B. über weit reichende Spalten etc.).
(Untersuchung und Dokumentation des Ist-Zustandes, Prognose der erwarteten Veränderungen, Abhilfemaßnahmen, Kontrolle während und im Anschluss an den Abbau (Grubenwasseranstieg), bis weitere Veränderungen sicher ausgeschlossen werden können.)
- 2.3 Prüfung der bergbaulichen Einflüsse auf die Friedhöfe im Untersuchungsgebiet: Der Bergbau darf zu keiner Verschlechterung der erforderlichen Grund- und Stauwasserabstände zur Grabsole führen bzw. die Wirkung von Drainagen reduzieren, um eine ausreichende Verwesung der Leichname nicht zu gefährden (siehe auch Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen).
(Untersuchung und Dokumentation des Ist-Zustandes, Prognose der erwarteten Veränderungen, Abhilfemaßnahmen, Kontrolle während des Abbaus und im Anschluss, bis weitere Veränderungen sicher ausgeschlossen werden können.)
- 2.4 Bei der Untersuchung von durch den Bergbau gefährdeten Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser) und Abwasserbehandlungsanlagen und Entwicklung entsprechender Abhilfemaßnahmen ist auch besonderes Augenmerk auf die erhöhte Gefährdung von Eigenwasserversorgungsanlagen zu legen. Schäden an abwasserführenden Leitungen sowie Jauchegruben, Güllebehälter, Kleinkläranlagen etc. im Einzugsbereich von Hausbrunnen können zur Verunreinigung des Trinkwassers führen.
(Untersuchung und Dokumentation des Ist-Zustandes, Prognose der erwarteten Veränderungen, Abhilfemaßnahmen, Kontrolle während des Abbaus und im Anschluss, bis weitere Veränderungen sicher ausgeschlossen werden können.)
- 2.5 Prüfung von Explosionsgefährdungen durch vom Bergbau verursachte undichte Gasleitungen (öffentliche Leitungen als auch Eigenversorgung mit Flüssiggas).
(Untersuchung und Dokumentation des Ist-Zustandes, Prognose der erwarteten Veränderungen, Abhilfemaßnahmen, Kontrolle während des Abbaus und im Anschluss bis weitere Veränderungen sicher ausgeschlossen werden können.)
- 2.6 Gutachterliche Immissionsbetrachtung (Prognose und Kontrolle) der übertägigen Betriebsanlagen des Abwetterschachtes einschließlich der Abluft aus dem Schacht selbst. Bei Wohnnutzung in der Nachbarschaft sind Lärmbetrachtungen durch den Schachtbetrieb mit einzubeziehen.
- 2.7 Gutachterliche Immissionsprognose bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, z. B. Abluftbelastungen des Abwetterschachtes bei einem Brand Untertage und damit verbundene Gefährdungen der menschlichen Gesundheit in der betroffenen Nachbarschaft.
- 2.8 Darlegung der geplanten Verkehrsmengen, -bewegungen und -wege einschließlich Materialtransport auch auf öffentlichen Straßen und Schienenwegen. Gutachterliche Immissionsprognose (Zusatz- und Gesamtbelastung) einschließlich Lärm zur erhöhten Verkehrsbelastung auf den von den Verkehrsbewegungen betroffenen öffentlichen Verkehrswegen (Schiene und Straße) und ggf. Darlegung von Abhilfemaßnahmen im Einwirkungsbereich von Wohnnutzungen.

2.9 Prüfung, ob das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die Freisetzung von Radon hat (Wasser, Bodenluft, Abwetterschacht) und damit auch indirekt auf die Immissionssituation von Radon in Aufenthaltsräumen (Gaseintritt in Räume über Hausspalten, Risse, Rohrdurchführungen etc.)
(Untersuchung und Dokumentation des Ist-Zustandes, Prognose der erwarteten Veränderungen, Abhilfemaßnahmen, Kontrolle während des Abbaus und im Anschluss, bis weitere Veränderungen sicher ausgeschlossen werden können.)
Die Untersuchung auf mögliche Radonbelastungen der Bevölkerung durch den Bergbau sollte dabei in Anlehnung an ein entsprechendes Studiendesign des gemeinsamen Projektes der Stadt Rheinberg mit der Universität Würzburg und dem Bundesamt für Strahlenschutz in Rheinberg erfolgen.

3. Schutzgut Sachgüter

Aufgrund der Art und Beschaffenheit der Kreisstraße K 5 auf Kreisgebiet Warendorf ist auszuschließen, dass die Straße durch zusätzlichen Verkehr belastet wird, da die Straße lediglich für den derzeitigen Anliegerverkehr ausreicht.
Die zu erwartenden Auswirkungen auf die K 5, aber auch auf die K 21 als zentrale Verbindung zwischen Drensteinfurt und Hamm, sind in einem gesonderten Verkehrsgutachten darzustellen.

4. Schutzgut Wasser

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist die zentrale Frage, welche Veränderungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Zuge und infolge der Bautätigkeit zu erwarten sind.

4.1 Durch die Absenkungen der Geländeoberfläche wird sich die Vorflutsituation komplett ändern, so dass eine natürliche Entwässerung ohne Eingriffe nicht mehr möglich sein wird. Damit bleibt zu entscheiden, ob eine freie Vorflut geschaffen und inwieweit technische Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden. Hierbei ist auch die natürliche Wasserscheide zwischen Ems- und Lippe-Einzugsgebiet zu beachten.

4.2 Von besonderer Bedeutung für die Wasserqualität ist die notwendige Ableitung der Sumpfungswässer. Eine schadlose Ableitung, wie vorgeschlagen über die Lippe, ist zu prüfen. Grundlagendaten dürften hier ausreichend zur Verfügung stehen.

4.3 Zur Bestandsaufnahme für die Gewässer im Einzugsbereich des Donarfeldes wurden bereits umfangreiche Daten mit dem Lippeverband ausgetauscht. Das von Lippewasser zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgeschlagene Messprogramm wird begrüßt. Niederschlags- und Abflussverhältnisse werden damit umfassend dokumentiert und bilden eine fundierte Grundlage für die Prognose der weiteren Entwicklung. Eine Beteiligung des Kreises bei der Detailabstimmung des Messprogramms wird gefordert.

4.4 Auch im Grundwasser wird es zumindest im oberen Grundwasserleiter zu spürbaren Veränderungen kommen. Die Geländeabsenkung wird sich unmittelbar auf die Nutzung der zahlreichen Einzelversorgungsbrunnen im Plangebiet aus-

wirken. Dies bedarf einer näheren Untersuchung, die Aussagen über die Mengenentwicklung und die Qualität des Grundwassers ermöglicht. Mit dem vorgesehenen Grundwassermodell muss ebenfalls der mögliche Einfluss der Sumpfung auf den oberen Grundwasserleiter untersucht werden. Zur Problematik der Austauschwässer wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Bei der näheren Festlegung der zusätzlichen Messbrunnen gemäß dem Vorschlag zur UVU wird ebenfalls um Beteiligung gebeten.

5. Schutzgut Boden

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist es weiterhin von Interesse, inwieweit sich das Zusammenspiel von Geländeabsenkung, Veränderung der Grundwasserstände und der Vorflutsituation auf die bestehende Bodennutzung auswirkt bzw. welche Nutzungen zukünftig möglich sind. Veränderungsprognosen sieht die UVU vor.

5.1 Innerhalb des Einwirkungsbereiches liegen drei Altstandorte und eine Altablagerung. Im vorgesehenen Untersuchungsgebiet liegen darüber hinaus weitere drei Altablagerungen, sechs Strontianithalden, ein Strontianitbetriebsstandort und 21 Altstandorte. Diese altlastverdächtigen Flächen werden sich ggf. lokal begrenzt auf das Vorhaben auswirken. Es wird deshalb gefordert, die Standorte bei der Festlegung der Grundwassermessstellen zu berücksichtigen.

5.2 Im Bereich des Bergwerks Donar ist oberflächennah Strontianit abgebaut worden. Es ist deshalb zu prüfen, ob sich Wechselwirkungen zwischen der eintretenden Geländeabsenkung und den bestehenden Stollensystemen ergeben.

Die Stellungnahme des Kreises Warendorf ergeht vorbehaltlich der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Planung und Umwelt am 17.11.2006 und des Kreisausschusses am 01.12.2006.

Die Stadt Drensteinfurt, der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Ascheberg erhalten eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

gez.

Dr. Heinz Börger